

13/SN-256/ME
von 2

UNIVERSITÄT SALZBURG
Naturwissenschaftliche Fakultät
Dekanat

Salzburg, 15.01.1993
Hellbrunnerstr. 34
5020 Salzburg
Sachb.: M. Pichler

Zl.: 104/93

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Böhm. GESETZENTWURF	
1. 150	GF/19 f2
Datum: 19. JAN. 1993	
22. Jan. 1993	
M. Pichler	

Betr.: Stellungnahme zur Novelle zum Bundesgesetz über
geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche
Studienrichtungen

Bezug: BMWF GZ 68.336/6-I/B/5A/92

In der Anlage übermittelt das Dekanat der Naturwissenschaftlichen Fakultät die Stellungnahme der bevollmächtigten Gesetzesbegutachtungskommission der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg zur Novelle zum Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen.

Mit freundlichen Grüßen

H. Riedl

O.Univ.-Prof.Dr. Helmut RIEDL
D e k a n

Beilage

Betrifft:

Novelle zum Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen
BMWf GZ 68.336/6-I/B/5A/92.

Stellungnahme der Gesetzesbegutachtungskommission der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg, erarbeitet und einstimmig beschlossen in der Sitzung vom 12. Jänner 1993.

A) Standortfrage Zusatzstudium Informatik:

Die Kommission ist überaus betroffen, daß die Universität Salzburg nicht als Standort genannt ist, obwohl bereits wichtige Voraussetzungen in Salzburg gegeben sind:

- Mathematik ist als Lehramts- und Diplomstudium eingerichtet
- Studiumversuch Computerwissenschaften ist eingerichtet
- Fachdidaktischer Schwerpunkt ist durch das Institut für Didaktik der Naturwissenschaften gegeben

Dazu wird weiters festgestellt:

- Zusatzkosten: Remunerierte Lehraufträge
- Wichtig wäre die Bereitstellung eines 1/2 L1 für die kontinuierliche fachdidaktische Begleitung/Ausbildung (siehe § 10 b Abs. 4 lit b).

B) Aus gegebenen Anlaß wird angemerkt, daß es angemessen wäre, auch das Lehramtsstudium Biologie und Erdwissenschaften (= Biologie und Umweltkunde) kombinationspflichtig zu machen. Der derzeit umfangreiche Fächerkatalog des Studiums findet in der Realität des Lehrplans und des Unterrichts keine Entsprechung. Darüberhinaus ist ein Lehrer mit einem einzigen Schulfach besonders schwer an einer Schule einzusetzen, weshalb die Quote arbeitsloser Biologielehrer besonders hoch ist.

C) Zu Z 4 § 9: In diesem Zusammenhang wird angeregt, die gesetzliche Möglichkeit zu schaffen, daß im Studienplan vorgesehen werden kann, eine kommissionelle Überblicksprüfung am Ende eines Studienabschnittes vorzusehen.

Zu Z 8 § 10 Abs. 7: Der Begriff "als Freifächer besuchte und abgeschlossene Lehrveranstaltungen" ist unklar, da es keine Inskription einzelner Lehrveranstaltungen mehr gibt. Wenn "abgeschlossen" bedeutet "über die eine Prüfung mit positivem Abschluß vorliegt", so soll man dies auch sagen!

Zu Z. 10: Die Einführung eines Zusatzstudiums Informatik ist eine sinnvolle Möglichkeit. Die Einrichtung an der Universität Salzburg ist unbedingt zu fordern.